

Antrag des Redaktionsausschusses* vom 24. August 2000

3777 b

**Jugendhilfegesetz
(Änderung)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Antrag des Regierungsrates vom 3. Mai 2000,

beschliesst:

I. Das Jugendhilfegesetz vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

§ 3 a. Der Regierungsrat kann zur Beschaffung von Entscheidungsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Familien-, Kinder- und Jugendhilfe Versuche anordnen. Versuche

Im Rahmen der Versuche kann von der ordentlichen Gesetzgebung abgewichen werden, soweit der Grundanspruch auf Hilfeleistung gewährleistet bleibt. Die Versuche werden befristet und evaluiert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 24. August 2000

Im Namen des Redaktionsausschusses

Der Präsident:

Kurt Schreiber

Die Sekretärin:

i. V. Evi Didierjean

* Der Redaktionsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern: Kurt Schreiber, Wädenswil (Präsident); Reto Cavegn, Oberengstrigen; Jürg Leuthold, Aeugst a. A.; Sekretärin: i. V. Evi Didierjean.